



Beschlussvorlage Nr. B-185/2022

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:
Abberufung und Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.09.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt das bisherige vom Stadtrat gewählte und entsandte Aufsichtsratsmitglied der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH, Herrn Bürgermeister Ralph Burghart (Verwaltungsvertreter), abzurufen.
2. Der Stadtrat wählt und bestimmt widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH

Verwaltungsvertreterin	Frau Dagmar Ruscheinsky (Bürgermeisterin)
------------------------	--

Begründung:1. Aufsichtsrat der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH (STC gGmbH)

Die STC gGmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz.

Der Aufsichtsrat der STC gGmbH besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt 10 Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- ein **Vertreter der Verwaltung**
- **neun weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO ist der **Oberbürgermeister oder** ein von ihm benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Dies ist, wie o. g., seit 2019 Herr Bürgermeister Ralph Burghart. Frau Dagmar Ruscheinsky wurde am 25.11.2021 vom Stadtrat zur Bürgermeisterin für das Dezernat 5 mit der Zuständigkeit für Jugend, Soziales, Sport, Gesundheit und Kultur gewählt. Im Zuge der Neuordnung der Aufsichtsratssitze der Verwaltungsvertreter wird vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, Herrn Burghart abzurufen und Frau Ruscheinsky als Vertreterin der Verwaltung in den Aufsichtsrat der STC gGmbH zu entsenden.

tabellarische Übersicht (alt/neu)

	<u>Aktuelle Besetzung</u>	<u>Veränderung</u>
Verwaltungsvertreter/in	Herr Ralph Burghart (Bürgermeister)	Frau Dagmar Ruscheinsky Bürgermeisterin)
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Frau Almut Patt (CDU-Ratsfraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Jürgen Leistner (CDU-Ratsfraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Klaus Bartl (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Frau Susanne Schaper (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Frau Manuela Tschök-Engelhardt (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Ronald Preuß (AfD-Stadtratsfraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Frau Julia Bombien (SPD-Fraktion)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Dieter Jörg List (benannt von der Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen)	- unverändert -
Weiteres Aufsichtsratsmitglied	Herr Dr. Dieter Füsslein (FDP-Fraktion)	- unverändert -

2. Bestellung

Gemäß Gesellschaftsvertrag der STC gGmbH ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Entsendung bzw. Neuwahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Nachbesetzung hat keinen Einfluss auf das Stärkeverhältnis der Fraktionen der jeweiligen Aufsichtsräte.

Daher wird in Analogie zum bereits praktizierten Vorgehen bei Nachbestellungen von Aufsichtsräten städtischer Unternehmen vorgeschlagen nur jeweils den/die Verwaltungsvertreter/in neu zu bestellen.

Die Vertreter/in der Verwaltung wird jeweils durch Mehrheitswahl nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt.